

**HRRS-Nummer:** HRRS 2004 Nr. 296

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH HRRS 2004 Nr. 296, Rn. X

---

**BGH 1 StR 483/02 - Beschluss vom 15. März 2004**

**Pauschvergütung (Angemessenheit; schwierige Rechtsfragen).**

**§ 99 Abs. 2 Satz 2 BRAGO**

**Entscheidungstenor**

Dem Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt M. aus R., wird für die Revisionshauptverhandlung eine Pauschvergütung in Höhe von 900 € bewilligt.

**Gründe**

Mit Verfügung des Senatsvorsitzenden vom 4. Februar 2003 war der Antragsteller zum Pflichtverteidiger der 1  
Angeklagten für die Revisionshauptverhandlung bestellt worden. Für diesen Verfahrensteil ist der Bundesgerichtshof  
zur Entscheidung über den Antrag auf Bewilligung einer Pauschvergütung berufen (§ 99 Abs. 2 Satz 2 BRAGO).

Nach Anhörung der Staatskasse hält der Senat eine Pauschvergütung in Höhe von 900 € für gerechtfertigt und 2  
angemessen. Zur Vorbereitung und Wahrnehmung der Hauptverhandlung vor dem Senat hatte sich der Antragsteller  
mit schwierigen Rechtsfragen zu befassen, auf die der Senat bereits in der Terminsverfügung unter Angabe mehrerer  
Fundstellen von Revisionsentscheidungen hingewiesen hatte. Die Schwierigkeit der Sache findet ihren Ausdruck nicht  
zuletzt darin, daß das Revisionsverfahren mit einer umfangreichen Leitsatzentscheidung abgeschlossen wurde. Die  
Bewilligung einer Pauschvergütung in Höhe von 1.625 €, wie sie der Antragsteller erstrebt, erschiene dem Senat  
indessen übersetzt (vgl. Bd. 8 Bl. 1567 d.A.).

Ein etwaiger Erstattungsanspruch für die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung des 3  
Revisionshauptverhandlungstermins entstandenen Auslagen bleibt unberührt, weil Auslagen durch die  
Pauschvergütung nicht mitabgegolten werden.